**8. AUGUST 1983 - Gesetz zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. November 1996)*

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- die Artikel 80 und 84 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. November 1996)*,

- das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. November 1996)*,

- Artikel 48 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. November 1996)*,

- die Artikel 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 zur Schaffung eines Warteregisters für Ausländer, die sich als Flüchtling melden oder die die Anerkennung als Flüchtling beantragen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. November 1996)*,

- Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. November 1996)*,

- das Gesetz vom 30. März 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. November 1996)*,

- das Grundlagengesetz vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheits­dienste *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Oktober 2000)*,

- das Gesetz vom 11. Dezember 1998 zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. September 2000)*,

- das Gesetz vom 27. April 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. Oktober 2000)*,

- Artikel 22 des Programmgesetzes vom 2. Januar 2001 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 2. März 2001)*,

- das Gesetz vom 31. Mai 2001 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. Januar 2002)*,

- Artikel 107 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 (I) (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. September 2003)*,

- das Gesetz vom 25. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 10. Oktober 2003)*,

- Artikel 400 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 20. September 2004)*,

- Artikel 96 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 18. November 2004)*,

- Artikel 448 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. November 2005)*,

- das Gesetz vom 22. März 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über die öffentliche Statistik und des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Februar 2007)*,

- Artikel 166 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 1. Juni 2007)*,

- Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. September 2007)*,

- Artikel 52 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verschollenheit und die gerichtliche Todeserklärung *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 20. Oktober 2009)*,

- das Gesetz vom 15. Mai 2007 zur Übertragung der Befugnis an den sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters, zum Zugriff auf die Informationen des Warteregisters und des Personalausweisregisters zu ermächtigen *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. November 2008)*,

- Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenden Schutzstatus (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. November 2013, *Err.* vom 27. Februar 2015),

- die Artikel 15 bis 20 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Februar 2014),

- Artikel 213 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 2015),

- das Gesetz vom 9. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. März 2016),

- das Gesetz vom 25. November 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juli 2019),

- Artikel 90 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2020,

-  die Artikel 133 bis 135 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Informatisierung der Justiz, Modernisierung des Statuts der Unternehmensrichter und in Bezug auf die Bank für notarielle Urkunden (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. März 2023),

- das Gesetz vom 13. August 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente, um die Mitglieder des Ständigen Ausschusses P, des Enquetendienstes für die Polizeidienste und des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses P bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge von der Verpflichtung zu befreien, Ermächtigungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung einzuholen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. März 2023),

- Artikel 44 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II*bis* (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. März 2024),

- das Gesetz vom 28. März 2023 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. November 2023).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**8. AUGUST 1983 - Gesetz zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen**

 **Artikel 1** - [§ 1] - Das Nationalregister ist ein Datenverarbeitungssystem, das gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes die Registrierung, die Speicherung und die Mitteilung von Informationen über die Identifizierung von natürlichen Personen gewährleistet.

 [§ 2 - [Das Nationalregister stellt den in Artikel 5 erwähnten Behörden, Einrichtungen und Personen eine nationale Datei zur Verfügung.]]

 [§ 3 - Mit dieser nationalen Datei werden folgende Ziele verfolgt:

 *a)* den Informationsaustausch zwischen Verwaltungen vereinfachen,

 *b)* die automatische Fortschreibung der Dateien des öffentlichen Sektors in Bezug auf die allgemeinen Informationen über die Bürger ermöglichen, insofern das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz es erlaubt,

 *c)* unbeschadet der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Führung der Personenstandsregister die Verwaltung der kommunalen Register rationalisieren und vereinfachen,

 *d)* [administrative Formalitäten, die öffentliche Behörden von Bürgern verlangen, vereinfachen und zur Vereinfachung der administrativen Formalitäten, die Privateinrich­tungen verlangen, beitragen,]

 *e)* zu Vorbeugung und Bekämpfung von Identitätsbetrug beitragen,

 *f)* an der Herstellung der Identitätsdokumente oder anderer Dokumente, anhand deren die Identität festgestellt werden kann, teilnehmen.]

*[Art. 1 § 1 nummeriert durch Art. 2 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003); § 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003) und ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 3 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 3 einziger Absatz Buchstabe d) ersetzt durch Art. 2 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 **Art. 2** - [§ 1 - Ins Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen werden:

 1. Personen, die in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister eingetragen sind, die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthalts­dokumente erwähnt sind,

 2. Personen, die im Warteregister eingetragen sind, das in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnt ist,

 3. Personen, die in den Registern eingetragen sind, die in den belgischen diploma­tischen Missionen und konsularischen Vertretungen im Ausland geführt werden, den sogenannten "konsularischen Registern".

 § 2 - Personen, die nicht in Anwendung von § 1 im Nationalregister eingetragen sind, können ebenfalls in einem der Register, die das Nationalregister der natürlichen Personen bilden, vermerkt werden.

 Kein sozioökonomisches Recht kann von einer Person in Anspruch genommen werden, nur weil sie im Nationalregister der natürlichen Personen vermerkt ist.

 § 3 - Jeder natürlichen Person wird bei ihrer ersten Eintragung ins Nationalregister der natürlichen Personen beziehungsweise bei ihrem ersten Vermerk in diesem Register eine Nationalregisternummer zugeteilt. Der König bestimmt, nach welchen Regeln diese Nummer zusammengesetzt wird.

 § 4 - Im Nationalregister der natürlichen Personen vermerkt werden:

 1. Personen, die im Protokollregister vermerkt und in Artikel 2*bis* erwähnt sind,

 2. Personen, die in dem in Artikel 2*ter* erwähnten Register vermerkt sind,

 3. Personen, die mit einer im Nationalregister eingetragenen Person verheiratet sind oder beabsichtigen, eine Ehe mit solch einer Person einzugehen, die mit einer im National­register eingetragenen Person zusammenwohnen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mit solch einer Person abzugeben beabsichtigen oder die Gegenstand einer Anerkennung sind, aber über keine Erkennungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen verfügen; der König bestimmt diese Personen und die Modalitäten und Bedingungen dieses Vermerks im Warteregister.]

*[Art. 2 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 [**Art. 2*bis*** - Folgende natürliche Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit werden [im Protokollregister] vermerkt:

 - diplomatische Vertreter der im Königreich ansässigen diplomatischen Missionen,

 - Personalmitglieder, die über den Diplomatenstatus der ständigen Vertretungen und der Missionen bei den im Königreich ansässigen internationalen Regierungsorganisationen verfügen,

 - Personalmitglieder, die über den Diplomatenstatus der im Königreich ansässigen internationalen Regierungsorganisationen verfügen,

 - Berufskonsularbeamte, die ermächtigt sind, im Königreich ihre konsularischen Aufgaben wahrzunehmen,

 - Mitglieder des administrativen und technischen Personals der im Königreich ansässigen diplomatischen Missionen und der ständigen Vertretungen und der Missionen bei den im Königreich ansässigen internationalen Regierungsorganisationen,

 - Berufskonsularangestellte der im Königreich ansässigen konsularischen Vertretungen,

 - Beamte und Personalmitglieder der im Königreich ansässigen internationalen Regierungsorganisationen,

 - Mitglieder des Europäischen Parlaments, die nur aufgrund ihres Mandats im Königreich wohnen,

 - Beamte, die im Königreich mit einem offiziellen Auftrag betraut sind,

 - Militäroffiziere, die im Königreich zu einem Praktikum zugelassen sind,

 - Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der im Königreich ansässigen diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen und der ständigen Vertretungen und der Missionen bei den im Königreich ansässigen internationalen Regierungs-organisationen,

 - Familienmitglieder zu Lasten der oben erwähnten Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben,

 - private Hausangestellte, die ausschließlich im persönlichen Dienst der diplomatischen Vertreter, der Personen mit Diplomatenstatus und der Berufskonsularbeamten beschäftigt sind.

 [Diplomatische Vertreter der im Königreich ansässigen diplomatischen Missionen müssen unbedingt im Protokollregister vermerkt werden. Die anderen in Absatz 1 erwähnten Personenkategorien können sich für einen Vermerk im Sinne des vorliegenden Artikels oder für eine Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister, die in Artikel 2 § 1 Nr. 1 erwähnt sind, entscheiden.]]

*[Art. 2bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); frühere Absätze 2 und 3 ersetzt durch Abs. 2 durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 [**Art. 2*ter*** - Natürliche Personen, die in einer von einem Standesbeamten erstellten belgischen Personenstandsurkunde vermerkt sind, aber nicht in einer anderen Eigenschaft im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen oder vermerkt sind, werden ab dem von dem für Inneres zuständigen Minister bestimmten Datum im Nationalregister vermerkt.]

*[Art. 2ter eingefügt durch Art. 5 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 **Art. 3** - [Für jede Person, die in den in Artikel 2 § 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Registern eingetragen oder vermerkt ist,] werden folgende Informationen im Nationalregister registriert und gespeichert:

1. Name und Vornamen,

2. Geburtsort und -datum,

3. Geschlecht,

4. Staatsangehörigkeit,

5. Hauptwohnort,

6. [Sterbeort und ‑datum oder im Falle einer Verschollenheitserklärung Datum der Übertragung der Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit,]

7. […]

8. Personenstand,

9. Haushaltszusammensetzung,

[9/1. [Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in [Artikel 1250] Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in [Artikel 1250] Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist,]]

[10. Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 erwähnten Personen [eingetragen oder vermerkt sind],]

[11. administrative Lage der in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Personen,]

[12. gegebenenfalls Bestehen des Identitäts- und Signaturzertifikats im Sinne des Gesetzes vom 9. Juli 2001 zur Festlegung bestimmter Regeln in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und Zertifizierungsdienste,

13. gesetzliches Zusammenwohnen,]

[14. Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 erwähnten Ausländer,]

[15. Vermerk der Verwandten ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist,

16. Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist,]

[17. [gegebenenfalls Kontaktdaten der Bürger, die von den Bürgern einzig auf freiwilliger Basis mitgeteilt werden, wie vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt; der König bestimmt ebenfalls die Modalitäten der Mitteilung dieser Daten an die Dienste des Nationalregisters der natürlichen Personen und der Abänderung dieser Daten seitens des Bürgers.]]

[Nachträgliche Änderungen an den in Absatz 1 erwähnten Informationen mit Ausnahme der in Nr. 17 erwähnten Information werden jeweils mit dem Datum, ab dem sie gelten, im Nationalregister registriert.]

[Vermerke der Personenstandsurkunden in Bezug auf die Geburtsstunde und Todesstunde werden ab dem vom König bestimmten Datum ebenfalls im Nationalregister angegeben.]

Auf Antrag einer Gemeindeverwaltung können weitere Informationen im Nationalregister registriert werden. Sie dürfen nur der öffentlichen Behörde mitgeteilt werden, die sie geliefert hat.

[Die Informationen werden ab dem Todestag der Person, auf die sie sich beziehen, noch dreißig Jahre aufbewahrt.]

[Über diesen Zeitraum hinaus werden die Informationen ausschließlich zu gemein­nützigen Archivzwecken, das heißt zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken allgemeinen Interesses, aufbewahrt. Die Ermächtigung zum Zugriff auf diese Daten wird von dem für Inneres zuständigen Minister erteilt.]

*[Art. 3 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art.  6 Nr. 1 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); Abs. 1 Nr. 6 ersetzt durch Art. 52 des G. vom 9. Mai 2007 (B.S. vom 21. Juni 2007); Abs. 1 Nr. 7 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); Abs. 1 Nr. 9/1 eingefügt durch Art. 204 des G. vom 17. März 2013 (B.S. vom 14. Juni 2013), ersetzt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015) und abgeändert durch Art. 90 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018); Abs. 1 Nr. 10 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) und abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); Abs. 1 Nr. 11 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); Abs. 1 Nr. 12 und 13 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003); Abs. 1 Nr. 14 eingefügt durch Art. 166 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006); Abs. 1 Nr. 15 und 16 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 15. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); Abs. 1 Nr. 17 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 15. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und ersetzt durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); Abs. 2 ersetzt durch Art. 6 Nr. 3 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 4 Nr. 4 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); Abs. 5 ersetzt durch Art. 6 Nr. 4 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); Abs. 6 eingefügt durch Art. 6 Nr. 4 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 **Art. 4** - Die mit der Führung [der in Artikel 2 § 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Register] beauftragten Behörden übermitteln dem Nationalregister von Amts wegen die in Artikel 3 Absatz 1 und 2 aufgeführten Informationen.

 Sie sind für die Übereinstimmung der übermittelten Informationen mit den in ihrem Besitz befindlichen Akten und Dokumenten verantwortlich.

 [Die Informationen, die aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 und 2 im Nationalregister registriert und gespeichert sind, haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft. Diese Informationen können rechtsgültig als Ersatz für Informationen benutzt werden, die in den in Artikel 2 erwähnten Registern enthalten sind. Wer einen Unterschied zwischen den Informa­tionen des Nationalregisters und den Informationen aus den in Artikel 2 erwähnten Registern feststellt, muss dies unverzüglich mitteilen.]

 [Der König legt die Modalitäten der Informationsübermittlung an das Nationalregister und die Weise, wie vorerwähnte Mitteilung erfolgen muss, fest.]

*[Art. 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 8. Mai 2007); Abs. 4 ersetzt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 8. Mai 2007)]*

 [**Art. 4*bis*** - Der Standesbeamte der Gemeinde, wo die Personenstandsurkunde erstellt worden ist, registriert die in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten, in dieser Akte aufgenommenen Informationen [und die in Artikel 3 Absatz 3 erwähnten Vermerke] im Nationalregister.

 Der König legt Verfahren und Modalitäten dieser Registrierung und das Verfahren für die Prüfung der Informationen durch die in Artikel 4 Absatz 1 erwähnten Behörden fest.]

*[Art. 4bis eingefügt durch Art. 16 des G. vom 15. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]*

 [**Art. 4*ter*** - Der für Auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister ist für die Sammlung und Fortschreibung der Informationen über die in Artikel 2*bis* erwähnten Personen verantwortlich. [Er nimmt ebenfalls die Streichung der in Artikel 2*bis* erwähnten Personen vor, sobald sie aus dem Amt, das ihren Vermerk im Protokollregister gerechtfertigt hat, ausscheiden.]

 [Die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 10 und 13 erwähnten Informationen werden im Protokollregister registriert und aufbewahrt. Die Informationen werden ab dem Datum des Ausscheidens aus dem Amt, das den Vermerk im Protokollregister gerechtfertigt hat, noch dreißig Jahre aufbewahrt. Über diesen Zeitraum hinaus werden die Informationen ausschließlich zu gemeinnützigen Archivzwecken, das heißt zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken allgemeinen Interesses, aufbewahrt. Die Ermächtigung zum Zugriff auf diese Daten wird von dem für Auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister erteilt.]

 Der König stellt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in Artikel 2*bis* erwähnten Personen einen besonderen Personalausweis aus und bestimmt die Bedingungen und Modalitäten der Ausstellung dieses Ausweises.]

*[Art. 4ter eingefügt durch Art. 6 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); Abs. 2 ersetzt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 [**Art. 4*quater*** - Der Standesbeamte, der eine Personenstandsurkunde erstellt, sammelt die Informationen über die Personen, die in dem in Artikel 2*ter* erwähnten Register vermerkt sind.

 In diesem Register werden die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 10 erwähnten Informationen und gegebenenfalls die anderen in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Daten registriert und aufbewahrt, sofern sie in der betreffenden Personenstandsurkunde vermerkt sind.

 Die Informationen werden ausschließlich zu gemeinnützigen Archivzwecken, das heißt zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken allgemeinen Interesses, aufbewahrt. Die Ermächtigung zum Zugriff auf diese Daten wird von dem für Inneres zuständigen Minister erteilt, nachdem er die günstige Stellungnahme des für Justiz zuständigen Ministers eingeholt hat. Eine Kopie des Beschlusses wird dem für Justiz zuständigen Minister zugeschickt.]

*[Art. 4quater eingefügt durch Art. 9 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 **Art. 5** - [§ 1] - [[[Die Ermächtigung, auf die in Artikel 3 Absatz 1 bis 3 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Informationen zuzugreifen] oder Mitteilung davon zu erhalten, und die Ermächtigung, auf die Informationen über die im Warteregister eingetragenen Ausländer zuzugreifen, die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthalts­dokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, werden von [dem für Inneres zuständigen Minister] erteilt:]

 1. an belgische öffentliche Behörden für Informationen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind,

 2. an öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts für Informationen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die von [dem für Inneres zuständigen Minister] ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind,

 [2/1. an nichtrechtsfähige Vereinigungen und natürliche Personen, die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz ausdrücklich befugt sind, die Informationen zu kennen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, erforderlich sind,]

 3. [an natürliche oder juristische Personen, die als Subunternehmer der in den Nummern 1, 2 und 2/1 erwähnten belgischen öffentlichen Behörden beziehungsweise öffentlichen oder privaten Einrichtungen belgischen Rechts handeln; die eventuelle Weitervergabe erfolgt auf Betreiben, unter der Kontrolle und unter der Verantwortung dieser Behörden und Einrichtungen; diese Subunternehmer halten die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ein, insbesondere im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten, und treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen,]

 4. an Notare und Gerichtsvollzieher für Informationen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind,

 5. an die Apothekerkammer, damit ihren Mitgliedern der Hauptwohnort eines Kunden mitgeteilt werden kann, dem ein gesundheitsgefährdendes Arzneimittel abgegeben worden ist,

 6. an die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, nur damit Anwälten Informationen mitgeteilt werden können, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Hilfsorgane der Justiz benötigen.]

 [...]

[...]

 [...]

 [§ 2 - Im Hinblick auf die Erfüllung derselben Zwecke wie in § 1 bestimmt und gemäß denselben Bedingungen und Modalitäten wie in Artikel 15 vorgesehen ermächtigt der für Inneres zuständige Minister die in § 1 erwähnten Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Personen, über die Dienste des Nationalregisters Mitteilung der Informationen, die in Anwendung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personal­ausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente von den Gemeinden gesammelt und aufbewahrt werden und somit nicht im Nationalregister aufbewahrt werden, zu erhalten oder auf sie zuzugreifen.

 § 3 - Bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sind die Polizeidienste wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt von einer vorherigen Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministers befreit und dürfen auf die in Artikel 3 Absatz 1 bis 3 erwähnten Informationen zugreifen.

 Mit der in Artikel 13 Absatz 1 erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Polizeidienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht über das Nationalregister erhaltene Informationen Personen, die nicht ermächtigt sind, sie zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung verwaltungs- und gerichtspolizeilicher Aufträge wie in den Artikeln 14 und 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt benutzt.]

 [§ 4 ­ Richter der Gerichtshöfe und Gerichte des gerichtlichen Stands, Magistrate der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, schriftlich und namentlich bestimmte Bedienstete der Stufe 1 der Verwaltungsbehörden, die mit der Vollstreckung der in Strafsachen getroffenen Entscheidungen und der Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft beauftragt sind, Chefgreffiers, Greffiers-Kanzleichefs und Dienstleitende Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte des gerichtlichen Stands sind bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufträge von einer vorherigen Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministers befreit und dürfen auf die in Artikel 3 Absatz 1 bis 3 erwähnten Informationen zugreifen.

 Mit der in Artikel 13 Absatz 1 erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Justizdienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht über das Nationalregister erhaltene Informationen Personen, die nicht ermächtigt sind, diese Informationen zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge benutzt.]

[§ 5 - Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste, des Enquetendienstes für die Polizeidienste und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses P, die Informationsbedarf haben und vorher vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses P namentlich bestimmt werden, sind bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge von einer vorherigen Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministers befreit und haben Zugang zu den in Artikel 3 Absatz 1 bis 3 erwähnten Informationen.

 Mit der in Artikel 13 Absatz 1 erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste, des Enquetendienstes für die Polizeidienste und des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses P bestraft, das unter Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht über das Nationalregister erhaltene Informationen Personen, die nicht ermächtigt sind, diese Informationen zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge benutzt.]

[§ 6 ­ Bei der Erfüllung des in Artikel 10 § 1 des Wahlgesetzbuches, Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments, Artikel 7 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Artikel 2 Absatz 1 und 2 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur erwähnten Auftrags, die Wählerlisten für die Bürgermeister- und Schöffen­kollegien zu erstellen, ist der Föderale Öffentliche Dienst Inneres von einer vorherigen Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministers befreit und darf er auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 erwähnten Informationen zugreifen.

 Mit der in Artikel 13 Absatz 1 erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres bestraft, das unter Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht über das Nationalregister erhaltene Informationen Personen, die nicht ermächtigt sind, diese Informationen zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge benutzt.]

*[Art. 5 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 1 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007) und abgeändert durch Art. 7 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015) und Art. 10 Nr. 2 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 10 Nr. 3 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 2/1 eingefügt durch Art. 10 Nr. 4 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 10 Nr. 5 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 10 Nr. 6 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 1 frühere Absätze 3 bis 5 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003) und aufgehoben durch Art. 10 Nr. 6 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 1 früherer Absatz 6 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) und aufgehoben durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); §§ 2 und 3 eingefügt durch Art. 10 Nr. 7 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 4 eingefügt durch Art. 133 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 13. August 2022 (B.S. vom 26. Januar 2023, Err. vom 2. Februar 2023); § 6 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

 [**Art. 5*bis*** - [Der für Auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister erteilt gemäß den in den Artikeln 5 und 15 vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten in Bezug auf die in Artikel 2*bis* erwähnten Personen; eine Kopie des Beschlusses wird dem für Inneres zuständigen Minister zugeschickt.]]

*[Art. 5bis eingefügt durch Art. 8 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015) und ersetzt durch Art. 11 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 [**Art. 5*ter*** - § 1 - Unbeschadet des Artikels 5 können Volljährige die Dienste des Nationalregisters ebenfalls ermächtigen, privaten oder öffentlichen Einrichtungen belgischen Rechts Änderungen an ihren in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 erwähnten Informationen mitzuteilen.

 § 2 - Natürliche Personen können ihre Einwilligung zu der Mitteilung der in § 1 erwähnten Änderungen nur geben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

 1. Nur Änderungen von Daten in Bezug auf natürliche Personen, mit denen die Einrichtung eine synallagmatische, ausdrückliche und formelle Vertragsbeziehung unterhält, deren Ausführung aufeinander folgende Leistungen erfordert, dürfen mitgeteilt werden.

 2. Die Einrichtung teilt der betroffenen Person vorher mit, für welche Zwecke die Mitteilung der Datenänderungen für die Fortschreibung von Erkennungsdateien oder ‑daten­banken von natürlichen Personen erforderlich ist, das heißt einen oder mehrere der folgenden Zwecke:

 - die Verwaltung von Bestellungen und/oder Lieferungen von verkauften oder entgeltlich oder unentgeltlich verliehenen Produkten oder Dienstleistungen,

 - die Rechnungsstellung und Beitreibung von Rechnungen,

 - die Verwaltung von Finanzierungsakten,

 - den eventuellen Rückruf gefährlicher oder fehlerhafter Produkte,

 - die Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten.

 Die in § 1 erwähnten Änderungen dürfen dagegen nicht im Hinblick auf die Erfüllung von Zwecken mitgeteilt werden, die in der Mitteilung aktualisierter personenbezogener Daten durch das Nationalregister bestehen.

 3. Für jeden der verfolgten Zwecke muss die Einrichtung der betroffenen natürlichen Person ebenfalls die Frist für die Aufbewahrung der sie betreffenden Daten mitteilen; auf jeden Fall müssen diese Daten bei Beendigung des Vertrags sofort gelöscht werden.

 4. Die Einrichtung muss die Einwilligung der betroffenen natürlichen Person für jeden der verfolgten Zwecke einholen. Diese Einwilligung wie in Artikel 4 Nr. 11 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG bestimmt, das heißt die freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung, mit der eine Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Aktualisierung ihrer Daten durch Einsichtnahme in das Nationalregister einverstanden ist, muss ausdrücklich in Form eines spezifischen Vermerks im Vertrag aufgenommen werden. In diesem Vermerk werden neben den Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen die Zwecke, für die die Mitteilung der Änderungen der Daten des Nationalregisters erforderlich ist, und die Frist für die Aufbewahrung der aktualisierten Daten angegeben.

 Auf keinen Fall darf die Ausführung des Vertrags davon abhängig gemacht werden, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu dieser Mitteilung durch die Dienste des Nationalregisters gibt, und der Erhalt dieser Einwilligung darf mit keinen negativen oder positiven Folgen für die betroffene Person verbunden sein.

 5. Die Einrichtung ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um im Sinne der Artikel 32 und 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG den Datenschutz zu gewährleisten beziehungsweise einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Einrichtung teilt den Diensten des Nationalregisters die Kontaktdaten des Datenschutz­beauftragten mit und hält der Datenschutzbehörde den Datensicherheitsplan ständig zur Verfügung.

 6. Im Hinblick auf die automatische Mitteilung der Datenänderungen durch die Dienste des Nationalregisters führt die Einrichtung ein Referenzverzeichnis der natürlichen Personen, die ihre Einwilligung zu dieser Mitteilung gegeben haben.

 § 3 - Mit der Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen der natürlichen Person und der Einrichtung hört jegliche Mitteilung von Daten aus dem Nationalregister auf. Die Einrichtung ist verpflichtet, den Diensten des Nationalregisters die Beendigung dieser Vertragsbeziehung mitzuteilen und im Referenzverzeichnis die Daten in Bezug auf die betroffene natürliche Person zu löschen.

 Natürliche Personen können jederzeit ab Vertragsabschluss beschließen, dass die Änderungen an ihren Daten nicht mehr einer Einrichtung mitgeteilt werden dürfen. Sie können dies tun, indem sie es der Einrichtung auf gesicherte Art und Weise über das Nationalregister oder bei ihrer Gemeinde mitteilen. Zu diesem Zweck stellen die Dienste des Nationalregisters eine Anwendung zur Verfügung, die es natürlichen Personen ermöglicht, die Einrichtungen, die sie ermächtigt haben, Mitteilung der Änderungen an ihren Daten zu erhalten, zu visualisieren, ihre Einwilligung zu widerrufen und gegebenenfalls sie erneut zu geben.

 § 4 - Eine Liste sämtlicher Einrichtungen, die von natürlichen Personen ermächtigt sind, Mitteilung der Änderungen an den Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen zu erhalten, und der Zwecke, für die diese Änderungen mitgeteilt werden, wird erstellt, fortgeschrieben und auf der Website des Nationalregisters zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck teilen Einrichtungen vor jeglicher Datenmitteilung die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Einrichtung und die Zwecke, für die natürliche Personen eine Ermächtigung zur Mitteilung der Änderungen von Daten des Nationalregisters erteilen können, mit.

 § 5 - Unbeschadet des Artikels 5 sind Mitteilungen von Daten zu anderen als den in § 2 erwähnten Zwecken verboten. So dürfen Daten weder verkauft noch Drittpersonen mitgeteilt noch zu Werbezwecken benutzt werden.

 Der König legt den Tarif der von den Diensten des Nationalregisters erbrachten Leistungen zu Lasten der Einrichtungen fest, die gemäß § 1 ermächtigt sind, Mitteilung von Daten des Nationalregisters zu erhalten.]

*[Art. 5ter eingefügt durch Art. 12 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 **Art. 6** - [§ 1 - Die in Artikel 5 erwähnten Behörden, Einrichtungen und Personen, die ermächtigt sind, die Daten des Nationalregisters einzusehen, dürfen diese Daten nicht mehr direkt [bei einer Person oder der Gemeinde, auf deren Gebiet diese Person wohnt,] anfordern.

 § 2 - Sobald Daten dem Nationalregister übermittelt und in diesem Register eingetragen worden sind, ist die betreffende Person nicht mehr verpflichtet, sie unmittelbar den in Artikel 5 erwähnten Behörden, Einrichtungen und Personen, die ermächtigt sind die Daten im Nationalregister einzusehen, mitzuteilen.]

*[Art. 6 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003); § 1 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 **Art. 7** - Für die Übermittlung von Informationen seitens der lokalen Behörden und für die Leistungen des Nationalregisters können Gebühren erhoben werden, deren Höhe vom König festgesetzt wird.

 [Übt der Inhaber des Personalausweises seine in Artikel 6 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 [über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente] und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Rechte in einer Einrichtung oder Organisation, die die Ausübung dieser Rechte im Rahmen einer nicht öffentlichen Anwendung anbietet, aus, bestimmt der König die Gebühren, die dieser Einrichtung oder Organisation berechnet werden.]

*[Art. 7 Abs. 2 eingefügt durch Art. 400 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003) und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007)]*

 **Art. 8** - [§ 1 - Die Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer wird von dem für Inneres zuständigen Minister den in Artikel 5 § 1 erwähnten Behörden, Einrichtungen und Personen erteilt, wenn diese Benutzung für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses erforderlich ist.

 Die Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer beinhaltet die Verpflichtung, diese Nationalregisternummer für Kontakte mit dem Nationalregister der natürlichen Personen auch zu benutzen.

 Keine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer ist erforderlich, wenn diese Benutzung durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz ausdrücklich vorgesehen ist.

 § 2 - Beim Lesen eines elektronischen Personalausweises für Belgier oder einer Ausländerkarte oder bei Erhalt eines elektronischen Signaturzertifikats oder eines elektronischen Authentifizierungszertifikats gilt die alleinige Kenntnisnahme der Nationalregisternummer nicht als eine Benutzung dieser Nummer, für die eine vorherige Ermächtigung erforderlich ist.

 § 3 - Keine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer ist erforderlich, wenn die Nationalregisternummer ausschließlich benutzt wird, um eine natürliche Person im Rahmen einer EDV-Anwendung zu identifizieren und authentifizieren, die von einer privaten oder öffentlichen Einrichtung belgischen Rechts oder den in Artikel 5 § 1 erwähnten Behörden, Einrichtungen und Personen angeboten wird.

 Eine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn die Nationalregisternummer ausschließlich benutzt wird, um eine natürliche Person im Rahmen einer EDV-Anwendung, die von einem ausländischen Unternehmen angeboten wird, zu identifizieren und authentifizieren, wenn die Benutzung zu diesem Zweck durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz von dem für Inneres zuständigen Minister oder einer anderen zuständigen Instanz erlaubt ist.

 Der Anbieter einer EDV-Anwendung darf die Nationalregisternummer nicht zu anderen Zwecken benutzen, außer wenn er durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz von dem für Inneres zuständigen Minister dazu ermächtigt ist.

 Die elektronischen Signatur- und/oder Authentifizierungszertifikate, die die Nationalregisternummer enthalten, dürfen ohne vorherige Ermächtigung so lange aufbewahrt werden, wie es zum Nachweis der elektronischen Signatur oder der Authentifizierung erforderlich ist.

 Der Anbieter einer EDV-Anwendung wie in den Absätzen 1 und 2 erwähnt speichert eine Verbindung zwischen der Nationalregisternummer und einer dem Anbieter eigenen Erkennungsnummer in einer verschlüsselten Konvertierungsdatei. Die Informationen aus dieser Konvertierungsdatei dürfen nur benutzt werden, um die Erkennungsnummer zu finden, die dem Anbieter der natürlichen Person eigen ist, die auf die EDV-Anwendung des Anbieters der EDV-Anwendung zugreifen möchte oder deren Daten mit einem anderen Anbieter von EDV-Anwendungen ausgetauscht werden.

 § 4 - Die in Artikel 5*ter* erwähnten Einrichtungen sind ausschließlich im Rahmen der Beziehungen mit den Diensten des Nationalregisters im Hinblick auf die Mitteilung der Änderungen von Daten des Nationalregisters ermächtigt, die Nationalregisternummer der betroffenen natürlichen Personen zu sammeln und intern zu registrieren. Eine Einrichtung löscht die Nationalregisternummer einer natürlichen Person, sobald diese ihre Einwilligung zu der Mitteilung der Änderungen an ihren Daten widerrufen hat.

 Diese Einrichtungen speichern eine Verbindung zwischen dieser Nationalregister­nummer und ihrer eigenen Erkennungsnummer in einer verschlüsselten Konvertierungsdatei. Die in dieser Konvertierungsdatei enthaltenen Informationen dürfen nur benutzt werden, um eine natürliche Person zu identifizieren.

 § 5 - Keine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer ist erforderlich, wenn die Nationalregisternummer benutzt wird für die Identifizierung einer natürlichen Person durch einen Anbieter eines elektronischen Identifizierungsdienstes mit einem hohen oder substanziellen Niveau wie in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt, der gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Oktober 2017 zur Festlegung der Bedingungen, des Verfahrens und der Folgen der Zulassung von elektronischen Identifizierungsdiensten für Behördenanwendungen zugelassen ist, oder durch einen öffentlichen Dienst, der durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz als Aufgabe hat, einen Dienst für Benutzer- und Zugriffsverwaltung anzubieten, und zwar ausschließlich um eine natürliche Person zu identifizieren und zu authentifizieren, die aus der Ferne Zugriff auf eine EDV-Anwendung eines Anbieters einer in § 3 erwähnten EDV-Anwendung erhalten möchte.

 § 6 - Bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sind die Polizeidienste wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt von einer vorherigen Ermächtigung befreit.

 Mit der in Artikel 13 Absatz 1 erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Polizeidienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht die National­registernummer Personen, die nicht ermächtigt sind, sie zu erhalten, mitteilt oder diese Nummer zu anderen Zwecken als der Erfüllung verwaltungs- und gerichtspolizeilicher Aufträge wie in den Artikeln 14 und 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt benutzt.

 [Richter der Gerichtshöfe und Gerichte des gerichtlichen Stands, Magistrate der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, schriftlich und namentlich bestimmte Bedienstete der Stufe 1 der Verwaltungsbehörden, die mit der Vollstreckung der in Strafsachen getroffenen Entscheidungen und der Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft beauftragt sind, Chefgreffiers, Greffiers-Kanzleichefs und Dienstleitende Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte des gerichtlichen Stands sind bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufträge [von einer vorherigen Ermächtigung befreit].]

 [Mit der in Artikel 13 Absatz 1 erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Justizdienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht [die Nationalregisternummer] Personen, die nicht ermächtigt sind, [diese Nummer] zu erhalten, mitteilt oder [diese Nummer] zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge benutzt.]

[Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste, des Enquetendienstes für die Polizeidienste und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses P, die Informationsbedarf haben und vorher vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses P namentlich bestimmt werden, sind bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge von einer vorherigen Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministers befreit.

 Mit der in Artikel 13 Absatz 1 erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste, des Enquetendienstes für die Polizeidienste und des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses P bestraft, das unter Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht über das Nationalregister erhaltene Informationen Personen, die nicht ermächtigt sind, diese Informationen zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge benutzt.]

 § 7 - Netzverbindungen, die sich aus der Benutzung der Nationalregisternummer ergeben, werden im Ermächtigungsantrag ausdrücklich vermerkt, damit die Dienste des Nationalregisters das Kataster der Netzverbindungen veröffentlichen können. Unter Netzverbindung versteht man die automatisierte Mitteilung personenbezogener Daten an Drittpersonen durch Verknüpfung von Informationssystemen, wobei die Nationalregister­nummer der betroffenen Personen als Primärschlüssel benutzt wird.

 Änderungen an den Netzverbindungen, die sich aus der Benutzung der National­registernummer ergeben, müssen vorher dem für Inneres zuständigen Minister zur Billigung vorgelegt werden. Der König bestimmt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Fälle, für die keine Ermächtigung erforderlich ist.

 Vorhergehender Absatz findet keine Anwendung auf Netzverbindungen und Datenmitteilungen, für die eine Ermächtigung von einer anderen zuständigen Behörde erteilt wird.

 § 8 - Bei Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer müssen die Bestimmungen von Artikel 10 eingehalten werden.

 Die Nationalregisternummer darf nicht ohne Ermächtigung oder zu anderen Zwecken als denen, für die eine Ermächtigung erteilt wurde, benutzt werden.]

*[Art. 8 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 6 Abs. 3 eingefügt durch Art. 134 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019) und abgeändert durch Art. 44 Nr. 1 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); § 6 Abs. 4 eingefügt durch Art. 134 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019) und abgeändert durch Art. 44 Nr. 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022); § 6 Abs. 5 und 6 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 13. August 2022 (B.S. vom 26. Januar 2023, Err. vom 2. Februar 2023)]*

[**Art. 8*bis*** - [...]]

*[Art. 8bis eingefügt durch Art. 22 des G. vom 2. Januar 2001 (B.S. vom 3. Januar 2001, Err. vom 13. Januar 2001) und aufgehoben durch Art. 40 des G. vom 22. März 2006 (B.S. vom 21. April 2006)]*

 **Art. 9** - [Die Verwaltung, die die Datei des Nationalregisters verwaltet, gilt als Vermittler zwischen den kommunalen Bevölkerungsdiensten, die für die Identifizierung verantwortlich sind und die die Anträge auf qualifizierte elektronische Identitäts- und Signaturzertifikate entgegennehmen, dem […] Zertifizierungsdiensteanbieter, [dem Ausweis- beziehungsweise Kartenhersteller, dem Ausweis- beziehungsweise Kartenpersona­lisator und dem Ausweis- beziehungsweise Karteninitialisator], wie erwähnt im Gesetz vom 19. Juli 1991 über [die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente].]

*[Art. 9 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003) und abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 und 2 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007) und Art. 18 des G. vom 15. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]*

 **Art. 10** - [Öffentliche Behörden und öffentliche oder private Einrichtungen benennen innerhalb oder außerhalb ihres Personals einen Datenschutzbeauftragten im Sinne von Artikel 37 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, um eine Ermächtigung, auf die Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen, davon Mitteilung zu erhalten und/oder die Nationalregisternummer zu benutzen, geltend machen zu können. Die Behörde oder Einrichtung ergreift die angemessenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und teilt dem für Inneres zuständigen Minister die Identität dieses Datenschutzbeauftragten mit. Der Informationssicherheitsplan wird ständig fortgeschrieben und der Datenschutzbehörde zur Verfügung gehalten. ]

*[Art. 10 aufgehoben durch Art. 42 des G. vom 11. Dezember 1998 (B.S. vom 3. Februar 1999), wieder aufgenommen durch Art. 8 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003) und ersetzt durch Art. 15 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 **Art. 11** - Personen, die bei der Ausübung ihres Amtes an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der in den Artikeln 3 und 5 erwähnten Informationen beteiligt sind, sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Sie haben darüber hinaus alles Erforderliche zu tun, um die Informationen fortzuschreiben, fehlerhafte Informationen zu berichtigen und überholte oder durch ungesetzliche beziehungsweise betrügerische Mittel erhaltene Informationen zu löschen.

 Sie müssen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung der registrierten Informationen treffen und insbesondere deren Entstellung, Beschädigung oder Mitteilung an Personen, die nicht zu deren Kenntnisnahme ermächtigt worden sind, verhindern.

 Sie müssen sich vergewissern, dass die Programme für die automatische Datenverarbeitung auch dazu geeignet sind und deren Anwendung rechtmäßig erfolgt.

 Sie müssen für die Rechtmäßigkeit der Informationsübermittlung sorgen.

 **Art. 12** - [Die Dienste des Nationalregisters der natürlichen Personen sind mit der Führung eines Registers, in dem alle in Anwendung des vorliegenden Gesetzes erteilten Zugriffs-, Mitteilungs- oder Benutzungsermächtigungen vermerkt werden, beauftragt. Das Register ist der Öffentlichkeit auf der Website der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugänglich.]

*[Art. 12 aufgehoben durch Art. 84 des G. vom 15. Januar 1990 (B.S. vom 22. Februar 1990), wieder aufgenommen durch Art. 9 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003) und ersetzt durch Art. 16 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 **Art. 13** - [Wer als Täter, Mittäter oder Komplize entweder Informationen aus dem Nationalregister Personen, die nicht ermächtigt sind, sie zu erhalten, mitteilt oder diese Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die er gesetzlich ermächtigt worden ist, benutzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und einer Geldbuße von 2.000 bis zu 40.000 EUR oder nur einer dieser Strafen bestraft.

 Wer als Täter, Mittäter oder Komplize die Nationalregisternummer zu anderen Zwecken als denen, für die er gesetzlich ermächtigt worden ist, benutzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und einer Geldbuße von 2.000 bis zu 40.000 EUR oder nur einer dieser Strafen bestraft.

 Wer als Täter, Mittäter oder Komplize gegen die Bestimmungen von Artikel 11 und Artikel 17 verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und einer Geldbuße von 2.000 bis zu 40.000 EUR oder nur einer dieser Strafen bestraft.

 Die Strafen, mit denen Komplizen bei den in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Verstößen bestraft werden können, dürfen höchstens zwei Drittel der Strafen ausmachen, die ihnen als Täter für diese Verstöße aufzuerlegen wären.

 Liegen mildernde Umstände vor, können die Gefängnisstrafen und Geldbußen entsprechend reduziert werden.]

*[Art. 13 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 [**Art. 14** - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Personen, die in Kriegszeiten oder in Zeiten, die gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1927 über die militärischen Requirierungen damit gleichgesetzt sind, und während der Besetzung des belgischen Staatsgebiets durch den Feind mit der Zerstörung der Datenbanken des Nationalregisters beauftragt sind oder den Befehl zur Zerstörung dieser Datenbanken geben. Der König legt Bedingungen und Modalitäten für diese Zerstörung fest.]

*[Art. 14 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003)]*

 [**Art. 15** - [Bevor der für Inneres zuständige Minister eine Ermächtigung, auf Daten zuzugreifen, davon Mitteilung zu erhalten und/oder die Nationalregisternummer zu benutzen, erteilt, überprüft er, ob die Zwecke, für die die Ermächtigung beantragt wird, bestimmt, eindeutig und rechtmäßig sind und gegebenenfalls ob die beantragten Daten und die Benutzung der Nationalregisternummer in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgen und angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben im Verhältnis zu diesen Zwecken sind.

 Der für Inneres zuständige Minister kann gemäß Artikel 23 § 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde die Stellungnahme der Daten­schutzbehörde einholen.]]

*[Art. 15 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003) und ersetzt durch Art. 18 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 [**Art. 16** - [Ein Datenschutzbeauftragter im Sinne der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG wird innerhalb der mit der Verwaltung des Nationalregisters der natürlichen Personen beauftragten Verwaltung benannt.

 Neben den Aufgaben, die in Artikel 39 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vorgesehen sind, wird dieser Beauftragte innerhalb der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung ebenfalls damit beauftragt:

 1. dem für Inneres zuständigen Minister Stellungnahmen über Ermächtigungsanträge in Anwendung des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdoku­mente abzugeben,

 2. Empfehlungen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personal­ausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente zu formulieren,

 3. Empfehlungen, die er im Hinblick auf Anwendung und Einhaltung der in Nr. 1 erwähnten Gesetze und ihrer Ausführungsmaßnahmen für nützlich hält, zu formulieren,

 4. das gesamte Verfahren der Herstellung und Ausstellung der elektronischen Ausweise beziehungsweise Karten und der qualifizierten elektronischen Identitäts- und Signaturzertifikate zu kontrollieren,

 5. dem für Inneres zuständigen Minister Vorschläge vorzulegen, die er für die Datensicherheit und den Schutz des Privatlebens für nützlich hält,

 6. im Allgemeinen auf die Informationssicherheit zu achten.]]

*[Art. 16 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003) und ersetzt durch Art. 19 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 [**Art. 17** - Öffentliche Behörden und öffentliche oder private Einrichtungen, die die Ermächtigung zum Zugriff auf Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen erhalten haben, [einschließlich der Polizeidienste, des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste und der in den Artikeln 5 und 8 erwähnten Justizdienste] müssen die Einsichtnahmen rechtfertigen können, ob diese von einem einzelnen Nutzer oder durch ein automatisches EDV-System vorgenommen werden. Zu diesem Zweck führen Nutzer ein Register der Einsichtnahmen, um die Rückverfolgbarkeit der Einsichtnahmen zu gewährleisten.

 Dieses Register gibt die Identifizierung des einzelnen Nutzers oder des Verfahrens oder Systems, das auf die Daten zugegriffen hat, die Daten, die eingesehen worden sind, die Weise, wie sie eingesehen worden sind, das heißt lesend oder ändernd, Datum und Uhrzeit der Einsichtnahme und den Zweck, für den die Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen eingesehen worden sind, an.

 Das Register der Einsichtnahmen wird mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt. Es wird ebenfalls beglaubigt.

 Dieses Register der Einsichtnahmen wird der Datenschutzbehörde zur Verfügung gehalten.

 Die Dienste des Nationalregisters der natürlichen Personen führen ebenfalls ein Register der Einsichtnahmen der Nutzer und der erfolgten Mitteilungen. Dieses Register gibt die Identifizierung des Nutzers, der auf die Daten zugegriffen oder Mitteilung davon erhalten hat, die Daten, die eingesehen oder mitgeteilt worden sind, die Weise, wie sie eingesehen - das heißt lesend oder ändernd - oder mitgeteilt worden sind, Datum und Uhrzeit der Einsichtnahme oder Mitteilung an.]

*[Art. 17 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); Abs. 1 abgeändert durch Art. 135 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019) und Art. 4 des G. vom 13. August 2022 (B.S. vom 26. Januar 2023, Err. vom 2. Februar 2023)]*

 [**Art. 18** - Der für Inneres zuständige Minister kann dem verantwortlichen Beamten der mit der Verwaltung des Nationalregisters der natürlichen Personen beauftragten Verwaltung die ihm in Anwendung des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente zugewiesenen Aufgaben übertragen.]

*[Art. 18 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*